

Antrag

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Gegenstand: **Landesarbeitsgemeinschafts-Statut (LAG-Statut)**

1 Antragstext

2 Landesarbeitsgemeinschafts-Statut (LAG-Statut)

3 § 1 Status

4 Die Landesarbeitsgemeinschaften sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik
5 der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten in Politikfeldern von
6 landespolitischer Bedeutung an der Weiterentwicklung der Programmatik und der
7 grundlegenden strategischen Ausrichtung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und stellen
8 Arbeitszusammenhänge zu innerparteilichen Gremien und gegebenenfalls zu
9 außerparteiischen Diskussionszusammenhängen her.

10 Der Landesvorstand bezieht die LAGen nach Bedarf in Beratung über Programmatik
11 und Wahlkampf ein.

12 § 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

13 (1) Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung
14 der LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber
15 der Landesmitgliederversammlung.

16 (2) Er berichtet jährlich der Landesmitgliederversammlung über die bestehenden
17 LAGen und mögliche Veränderungen. Dazu wird dem jährlichen Tätigkeitsbericht
18 des Vorstands der Tätigkeitsbericht der LAGen beigefügt.

19 (3) Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen inhaltliche
20 Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstigen Schaden für die
21 Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht
22 mehr erfüllt werden. Dazu sind die jeweiligen LAG-SprecherInnen anzuhören. Die
23 betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber der
24 Landesmitgliederversammlung.

25 (4) Über politisch bedeutsame Beschlüsse der LAGen – die über das parteiinterne
26 Wirken der LAGen hinausgehen – wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.
27 Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und
28 Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

29 (5) Die LAGen müssen aus mindestens fünf Aktiven bestehen und sich mindestens
30 vier Mal jährlich treffen. Mitglieder bzw. Aktive der LAGen müssen nicht

31 Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen oder des Landesverbandes von Bündnis
32 90/Die Grünen sein. Die jeweiligen LAG-SprecherInnen führen eine
33 Anwesenheitsliste, die sie dem Landesvorstand jährlich weitergeben.
34 (6) Jede LAG wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei LAG-SprecherInnen. Die Amtszeit
35 der LAG-SprecherInnen wird vor ihrer Wahl durch die LAG festgelegt und kann bis
36 zu zwei Jahre betragen. Die SprecherInnen müssen Mitglieder der Partei Bündnis
37 90/Die Grünen sein.
38 (7) Anträge an die Organe der Landespartei, die die jeweilige LAG mitzeichnet,
39 bedürfen eines protokollierten Beschlusses der jeweiligen LAG.
40 (8) Der Landesvorstand Bremen von Bündnis 90/Die Grünen benennt aus seinem
41 Kreis AnsprechpartnerInnen für die LAGen.

42 **§ 3 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)**

43 Die anerkannten LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte wählen,
44 wobei die Quotierung zu beachten ist. Diese müssen vom Landesvorstand bestätigt
45 werden und werden von ihm in die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG
46 existiert, kann der Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle
47 Delegierten müssen spätestens alle zwei Jahre durch den Landesvorstand
48 bestätigt werden.
49 Die notwendigen Reisekosten der BAG-Delegierten zu Sitzungen zu ihrer
50 jeweiligen BAG werden vom Landesvorstand auf Antrag erstattet. Anträge auf
51 Reisekostenerstattung können nur Parteimitglieder stellen. Je BAG und Sitzung
52 werden vom Landesverband höchstens zwei Reisekostenanträge erstattet.

53 **§ 4 FunktionsträgerInnen**

54 Die LAG-SprecherInnen teilen im Januar eines jeden Jahres dem Landesvorstand
55 die jeweils amtierenden, gewählten FunktionsträgerInnen (LAG-SprecherInnen und
56 (Ersatz-)Delegierte und gegebenenfalls Beauftragte) mit Datum der Wahl und
57 Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine
58 Kostenerstattung nicht erfolgen.
59 Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Amtszeit der Gewählten, sondern dient
60 lediglich der erforderlichen Transparenz.
61 Im Falle der Nachwahl von LAG-SprecherInnen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet
62 deren Amtszeit mit der durch die LAG beschlossene Periode (maximal zwei Jahre).

63 **§ 5 Finanzen**

64 (1) Jede LAG hat die Möglichkeit, für die die Realisierung der in diesem Statut
65 festgeschriebenen Aufgaben organisatorische und finanzielle Unterstützung zu
66 erhalten. Dazu stellen die LAG-SprecherInnen ihre Planungen (soweit sie nicht
67 bereits im Rahmen der Jahresplanungen besprochen und befürwortet wurden) dem
68 Landesvorstand vor, der über die Unterstützung beschließt. Dies beinhaltet auch
69 einen Finanzplan der über die Erstattung von Reisekosten zu den jeweiligen
70 BAGen hinausgeht (z.B. für Flyer, Anzeigen, Raumkosten oder
71 ReferentInnenentgelte für Veranstaltungen.
72 (2) Die jeweiligen Mittel und Ausgaben sind mit dem Landesschatzmeister und dem
73 Finanzreferat abzustimmen. Die Belege und Quittungen über die Verwendung der
74 Mittel sind von den LAG-SprecherInnen vorzulegen.
75 Mitgliedschaften, Beteiligungen oder dauerhafte Verpflichtungen können nur
76 durch den Landesvorstand in seinem Namen und nur in Ausnahmefällen und nur
77 zeitlich begrenzt, eingegangen werden. Die Vertretung des Landesverbandes kann
78 der Landesvorstand an die entsprechenden LAG-SprecherInnen übertragen.